

**Wer haftet nach einem
schweren Unfall auf einer
Baustelle?**

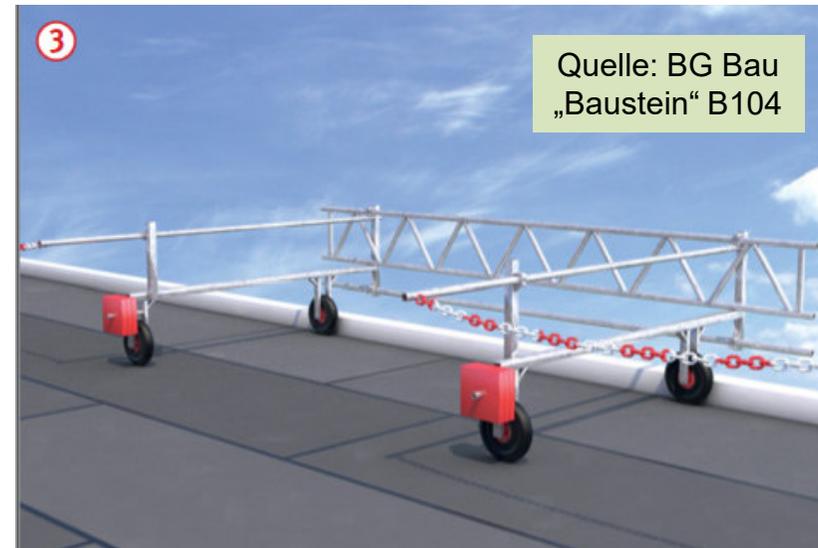
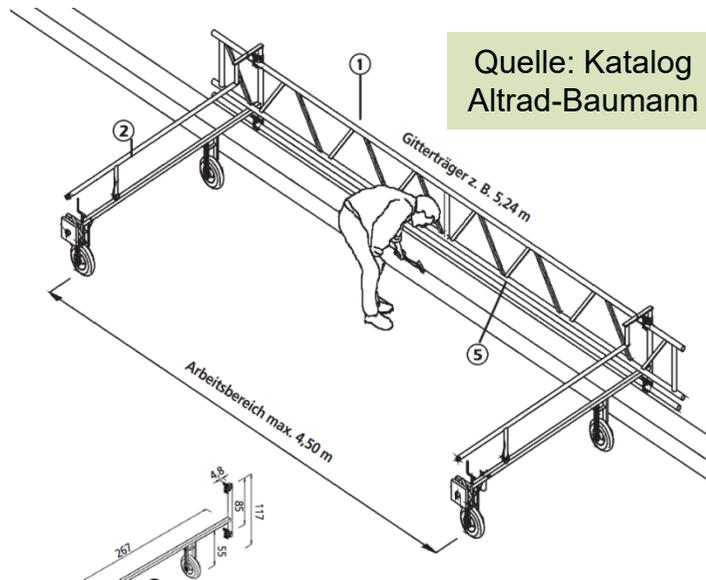
Praxisfall:
schwerer Unfall auf einer
Baustelle

Ausgangslage: Beschreibung der Baumaßnahme



An einem bestehenden Schulgebäude sollte im Zuge von weiteren Umbau-Maßnahmen auch die Sanierung des Flachdachs vorgenommen werden. Alle Arbeiten fanden – sofern nicht in der Schulferienzeit – unter laufendem Betrieb statt. Das war so Wunsch des Schulträgers

Ausgangslage: Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen



Da weder die Stellung eines umlaufenden Fassadengerüsts, noch die Montage von Geländern entlang der Attika geplant, respektive gewollt war, wurde in einem Vorgespräch mit dem SiGe-Koordinator am Beginn der Baumaßnahme die Nutzung von transportablen Seitenschutz-Einrichtungen („Flachdach-Brüstungen“) abgesprochen.

tatsächliche Ausführung der Absturzsicherungen



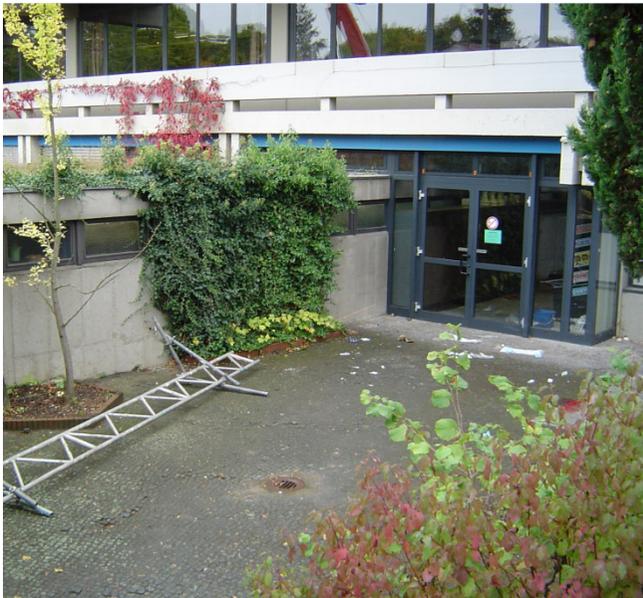
Aus „praktischen“ Erwägungen wurden zusätzlich Gitterträger, aufgeständert auf jeweils zwei Gerüstrohren, erst als Absperrungen in ausreichendem Abstand, dann als Absturzsicherungen direkt an der Attika aufgestellt, die mit den zugelassenen transportablen Flachdach-Sicherungen verbunden werden sollten (Planung/Anweisung Dachdecker).

fehlender Verbund im Bereich der „Absturzsicherungen“



Zu guterletzt wurde aufgrund des offensichtlich zu großen Termindrucks auf einen Verbund der beiden unterschiedlichen „Sicherheitssysteme“ verzichtet

Unfall



Aufgrund der Abbruch-Aktivitäten auf dem Dach kippte eines der nicht mehr befestigten Gitterträger-Elemente über die Dachkante, stürzte nach unten und traf aus einer Gruppe von dort ca. 5 sich aufhaltenden Personen zwei erwachsene Schüler, die z. T. schwer verletzt wurden: Schüler: Beinbruch - Schülerin: Querschnittslähmung !!!

mögliche Verantwortliche ???

- wer kam als mögl. Verantwortlicher (Haftungsübernehmender) in Betracht?
 - Dachdecker (Auftragnehmer des Bauherrn) – Firmen-Inhaber
 - Bauleiter des Dachdecker-Unternehmens
 - Abbruch-Unternehmer (Nachunternehmer des Bauherrn)
 - unmittelbar vor Ort tätige Beschäftigte des Abbruch-Unternehmers
 - Inhaber des planenden und bauleitenden Architekturbüros
 - angestellter Bauleiter des Architekturbüros
 - vom Bauherrn bestellter/beauftragter SiGe-Koordinator nach BaustellV
 - Träger der Schule / Bauherr

Strafrechtsverfahren

- angeklagt wurden (strafrechtlich) und verurteilt zu jeweils 90 Tagessätzen:
 - Bauleiter des Dachdecker-Unternehmens
 - Abbruch-Unternehmer (Nachunternehmer des Dachdeckers)

- einen Strafbefehl erhielten knapp 5 Jahre später:
 - Inhaber des planenden und bauleitenden Architekturbüros
 - vom Bauherrn bestellter/beauftragter SiGe-Koordinator nach BaustellV

Nach jeweiligen Widersprüchen wurden in einer Hauptverhandlung die Verfahren eingestellt.

Zivilrechtsverfahren

- Anspruchsteller / Kläger:
 - Verunfallte – Querschnittslähmung
 - Verunfallter - Beinbruch
 - Unfallversicherungsträger (Unfallkasse) - Versichernder der Geschädigten

- Beklagte:
 - Abbruch-Unternehmer
 - Dachdecker-Unternehmer
 - Bauleiter des Dachdecker-Unternehmens
 - Inhaber des planenden und bauleitenden Architekturbüros
 - vom Bauherrn bestellter/beauftragter SiGe-Koordinator nach BaustellV

Urteil Landgericht Mainz v, 05.12.2018

(Az.: 4/O 99/12)

➤ Haftungs-Feststellung:

- die beklagten Dachdecker-Unternehmer, Dachdecker-Bauleiter und Abbruch-Unternehmer haften gesamtschuldnerisch zu 60 %
- Mithaftungsanteil des Schulträgers von 40 %

➤ Klage-Abweisung:

- gegen die Architekten
- gegen den SiGe-Koordinator nach BaustellV

Wichtiger Hinweis: Von den drei erfolgreich verklagten Parteien wurde fristgerecht Berufung beim OLG Koblenz eingelegt. So lange ist o.g. Urteil nicht rechtskräftig.

Urteilsbegründung zum SiGe-Koordinator - 1 (Az.: 4/O 99/12)

- Die Klage gegenüber dem SiGe-Koordinator nach BaustellV wurde abgewiesen aus folgenden Gründen (1):
 - Schutzwirkung eines Vertrages zwischen Bauherr und Koordinator erstreckt sich nicht auf an der Baustelle unbeteiligte Dritte (hier Schüler) (Verweis auf § 1, BaustellV: *„Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.“*)
nochmalige Klärung des Begriffs „Beschäftigter auf der Baustelle“
 - In der Beauftragung des SiGe-Koordinators war die Übernahme von Verkehrssicherungspflichten gegenüber unbeteiligten Dritten nicht geregelt.
 - Weder nach dem Vertrag noch nach dem Gesetz (BaustellV) war/ist eine ständige Präsenz des Koordinators auf der Baustelle gefordert.

Urteilsbegründung zum SiGe-Koordinator - 2 (Az.: 4/O 99/12)

- Die Klage gegenüber dem SiGe-Koordinator nach BaustellV wurde abgewiesen aus folgenden Gründen (2):
 - Die vom Koordinator mitentwickelte Lösung zur Absturzsicherung entsprach den geltenden Vorschriften. Der Unfall ereignete sich erst durch die nicht fachgerechte und damit nicht absprache-gemäße Ausf.
 - Der Koordinator hat per se kein Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten auf der Baustelle.
 - Der Koordinator hat regelmäßig Begehungen der Baustelle durchgeführt und diese auch protokolliert. Er kam auch damit seinen gesetzlichen und vertraglich geschuldeten Verpflichtungen nach.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Wer trägt die Arbeitsschutz-Verantwortung auf Baustellen?



Wer trägt die Arbeitsschutz-Verantwortung auf Baustellen?

Arbeitsschutz-Verantwortung:

- zunächst **jeder einzelne Arbeitgeber (Unternehmer)**
nach dem Arbeitsschutzgesetz und nachfolgenden Verordnungen
sowie dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk

(nicht generell der Auftraggeber oder der Bauherr)

Garantenstellung
aus einem Gesetz

der Bauherr
nach Landes-Bauordnung und nach Baustellenverordnung

Garantenstellung
aus einem Gesetz

und nachrangig:

- der vom Bauherrn beauftragte Bauleiter (nach Landesbauordnung)
- der vom Bauherrn bestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator

Garantenstellung
aus einem Vertrag

Verantwortung im Arbeitsschutz



LBO-Bauleiter



AG Stahlbau



AG Mobilkran



AG Stb.-Bau



SiGe-Koordinator



AG Kranbetrieb



AG Fertigteilbau



AG Erdbau

Arbeitsschutz-Verpflichtungen

Unternehmer- / Arbeitgeber-Verpflichtungen

(jede Firma)

- Erstellung von Gefährdungs-Beurteilungen
- Festlegung von Maßnahmen
- Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Betriebsmittel
- Erstellung von Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen, etc.
- Unterweisung der Beschäftigten
- Kontrolle, inwieweit Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden

Feststellungen

Besonderheiten auf Baustellen

- auf Baustellen arbeiten viele verschiedene Firmen dicht beieinander
- das Arbeitsschutz-Niveau der Firmen auf Baustellen ist sehr inhomogen
- Problem von Nachunternehmern
- aufgrund der „Kürze“ einer Baustelle gibt es keine eingprägten Mechanismen
- Arbeitsschutz-Anforderungen sind auf Baustellen bei bestimmten Themen etwas geringer, als bei stationären Arbeitsstätten (vgl. „ergänzende Anforderungen auf Baustellen bei den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR)
- Situationen und damit Gefahrmomente wechseln schnell

Zusätzliche Bauherren-Verpflichtungen

ergänzende Bauherren-Verpflichtungen:

- Koordinations-Verpflichtung nach Baustellen-Verordnung:
Bestellung eines SiGe-Koordinators
- Koordinations-Verpflichtung nach § 8, ArbSchG, bzw. § 6, DGUV V1:
Informationen an Firmen, die auf das Betriebsgelände kommen -
sofern dort Gefährdungen vorh. sind, die ein Unternehmer nicht kennen kann
- Verkehrssicherungs-Verpflichtung nach BGB:
sekundäre (übergeordnete) Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn
(die primäre Verkehrssicherungspflicht obliegt den handelnden Personen)
- Koordinations-Verpflichtung nach Landes-Bauordnung (LBO)
- sofern dort geregelt -

Garanten-Stellung / Garanten-Verantwortung

Garanten-Stellung / Garanten-Verantwortung:

- aus den v. g. Gesetzen und Verordnungen ergibt sich eine Garantenstellung für den s. g. Normadressaten (Verantwortlichen)
- der Normadressat (Verantwortliche) muss durch geeignete Maßnahmen garantieren, dass die geforderten Schutzziele erreicht werden.
- ein Eingreifen in diese Verantwortung kann zu einer neuen, ungewollten Garantenstellung führen.
Daher Vorsicht bei Maßnahmen, deren Folgen nicht absehbar sind.
- z. B. Forderung des ständigen Tragens einer Schutzbrille:
das kann zu einer Stolper- und Sturzgefahr führen, z. B. auf einer Treppe.
→ „neue“ Garantenstellung für denjenigen, der diese Forderung aufstellt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Bau- und Sicherheitsingenieur
ö. b. u. v. Sachverständiger für
Arbeitssicherheit im Hoch- u. Tiefbau
Offenbach

